

ATL-Hecker GmbH

Olper Str. 21

51491 Overath

T +49 2204 968110 F +49 2204 9681129

E info@atl-hecker.de

ATL-Hecker GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.Geltungsbereich / Allgemeines

1.1 Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen, insbesondere kauf- und werkvertragliche Lieferungen und

Leistungen für vor allem aber nicht abschließend Kraftfahrzeugteile, Motorenteile, Industriebedarfe, Werkzeuge,

Werkstatteinrichtungen, Baugruppen, Turbolader oder Einzelteile, einschließlich Reparatur-, Montage- und

Serviceleistungen sowie Beratungs- und sonstige Nebenleistungen (nachstehend "Lieferungen" und/oder

"Leistungen") erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(nachstehend "Vertragsbedingungen").

1.2 Von diesen Vertragsbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder widersprechende oder

diese Vertragsbedingungen oder gesetzliche Bestimmungen ergänzende Bedingungen des Käufers oder

Auftraggebers (nachstehend "Kunde") gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Solche

Bedingungen erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht widersprechen oder

Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen.

1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Ein "Unternehmer" ist gem. § 14 BGB eine

natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines

Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unternehmen in

diesem Sinne gleich gestellt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche

Sondervermögen.

1.4 Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung.

2. Angebote und Vertragsschluss, Kostenvoranschlag, Form

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch eine Beauftragung des

Kunden und unsere Annahmeerklärung zustande. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche

Auftragsbestätigung maßgebend.

2.2 Wünscht der Kunde einen Kostenvoranschlag, so wird dieser von uns schriftlich erstellt. Darin werden die

jeweiligen Lieferungen (Teile, Ersatzteile und sonstige Liefergegenstände (nachstehend insgesamt "Waren")) und

Leistungen (Arbeiten) im Einzelnen aufgelistet und mit dem jeweiligen Preis versehen. An einen als verbindlich

vereinbarten Kostenvoranschlag sind wir bis zum Ablauf von 21 Tagen nach seiner Abgabe gebunden.

2.3 Wir sind berechtigt, die Kosten für einen auf Wunsch des Kunden erstellten Kostenvoranschlag (Arbeitsstunden,

Fahrtkosten, etc.) dem Kunden in Rechnung zu stellen, und zwar auch dann, wenn es nicht oder nur in abgeänderter

Form zur Ausführung der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Lieferungen und Leistungen kommt. Preise im

Kostenvoranschlag werden jeweils netto angegeben.

2.4 Stellt sich bei Erbringung der Lieferungen und Leistungen heraus, dass vertraglich nicht vereinbarte zusätzliche

Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich sind, werden wir uns unverzüglich mit

dem Kunden in Verbindung setzen. In diesem Fall sind wir vor Durchführung der weiteren Lieferungen und Leistungen

berechtigt, eine angemessene Anpassung des Vertragspreises zu verlangen.

2.5 Bei unverbindlichen Kostenvoranschlägen gelten Überschreitungen des im Kostenvoranschlag angegebenen

Betrages von bis zu 15 % als statthaft und unwesentlich. Vor weitergehenden Überschreitungen holen wir

unverzüglich vor Durchführung weiterer Lieferungen und Leistungen die Zustimmung des Kunden ein. Dem Kunden

steht in diesem Falle ein Kündigungsrecht zu.

2.6 Soweit in diesen Vertragsbedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von §

126 b BGB (z. B. Telefax oder E-Mail) zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

3.Inhalt, Umfang und Durchführung der Lieferungen und Leistungen, Termine

3.1 Unsere Lieferungen und Leistungen sind auf den vertraglich ausdrücklich vereinbarten Umfang beschränkt.

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3.2 Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben bzw.

sonstigen technischen Daten, sowie in Bezug genommene DIN, VDE oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche

Normen, kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des

Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit diese nicht eine Beschaffenheitsgarantie berühren und

soweit die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind.

3.3 Bei der Übernahme von Reparatur-, Montage- und sonstigen Leistungen zur Instandsetzung von Fahrzeugen,

Motoren, Turboladern, Baugruppen- oder Einzelteilen ist kein neuwertiger oder voll funktionsfähiger

Reparaturgegenstand geschuldet. Unsere Leistungspflicht beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Ausführung

dieser Arbeiten. Ein darüber hinausgehender werkvertraglicher Erfolg ist nur dann geschuldet, wenn dies schriftlich

zwischen dem Kunden und uns vereinbart ist.

3.4 Insbesondere übernehmen wir für den bisherigen Zustand eines

Reparaturgegenstandes oder vom Kunden selbst

zur Verwendung bei der Reparatur angelieferte Gegenstände keine Verantwortung. Wir unterstellen, dass diese in

einem altersgerechten und für die zu erbringende Leistung üblichen Zustand sind.

Insbesondere muss der

Reparaturgegenstand und sonstige angelieferte Gegenstände reparaturfähig sein, d.h. sie dürfen keine außergewöhnlichen

Verschleiß- oder Rosterscheinungen aufweisen, sie müssen in den Hauptbauteilen frei von – auch

bereits geschweißten - Bruchschäden sein sowie komplett und unzerlegt angeliefert werden. Gleiches gilt für

Gegenstände, die uns vom Kunden im Wege des Tauschs überlassen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, hat der

Kunde uns umgehend schriftlich hierüber zu informieren; zudem sind wir in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zu

kündigen und dem Kunden die bis zur Kündigung erbrachten Lieferungen und Leistungen in Rechnung zu stellen.

3.5 Der Kunde hat den Reparatur- oder Tauschgegenstand auf eigene Kosten und eigene Gefahr an unseren Betrieb

zu liefern. Im Rahmen des Üblichen und Notwendigen hat der Kunde mitzuwirken und uns alle zur Durchführung der

Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen (einschl. Zeichnungen, Muster, etc.) und sonstige Hilfsmaterialien

(bspw. Schlüssel) zur Verfügung zu stellen. Wir haften nicht für Mängel, die aus fehlerhaften Informationen,

Unterlagen und sonstigen Hilfsmaterialien resultieren, soweit diese für uns nicht rechtzeitig erkennbar waren.

- 3.6 Der Kunde ermächtigt uns, zwecks Erbringung der Leistung den Reparaturgegenstand testweise zu betreiben.
- 3.7 Wir sind berechtigt, uns zur Erbringung der Leistung dritter Personen zu bedienen (Einsatz von Nachunternehmern).
- 3.8 Für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen vereinbaren wir mit dem Kunden einen Liefer- bzw.

Fertigstellungstermin. Der vereinbarte Liefer- bzw. Fertigstellungstermin ist – soweit nicht Abweichendes vereinbart ist

- unverbindlich und gilt mit Meldung der Liefer- bzw. Abholbereitschaft als eingehalten.
- 3.9 Die Einhaltung eines Liefer- bzw. Fertigstellungstermins setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen, die

rechtzeitige Überlassung aller vom Kunden zu übermittelnden Informationen, Unterlagen und sonstigen

Hilfsmaterialen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des

Kunden voraus. Verzögert sich die Auslieferung oder Leistungserbringung aus von uns nicht zu vertretenden

Gründen, verschieben sich die Liefer- oder Fertigstellungstermine entsprechend. Wir sind berechtigt, den Vertrag

nach fruchtloser Nachfristsetzung zu kündigen.

3.10 Unsere Liefer- und Leistungspflichten stehen unter dem Vorbehalt unserer

ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.

3.11 Ändern oder erweitern wir im Einvernehmen mit dem Kunden den ursprünglich vereinbarten Liefer- oder

Leistungsumfang und verzögert sich die Auslieferung oder Fertigstellung dadurch, verschiebt sich der vereinbarte

Liefer- oder Fertigstellungstermin entsprechend.

3.12 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung durch

die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle

von uns nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer gleich,

insbesondere Naturereignisse, hoheitliche Maßnahmen, Streiks, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer,

Maschinenbruch, Rohstoffmangel), auch in solchen von Vorlieferanten oder Nachunternehmern, sowie Behinderung

der Verkehrswege, die die Lieferung oder Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Wir

informieren den Kunden so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.

3.13 Im Fall des schuldhaften Verzugs ist unsere Haftung für Verzugsschäden aus oder im Zusammenhang mit der

jeweiligen Lieferung oder Leistung insgesamt begrenzt auf 0,5 % des Netto-

Auftragswertes der in Verzug befindlichen

Lieferung oder Leistung pro volle Woche der Verzögerung, insgesamt jedoch maximal 5 % des entsprechenden

Netto-Auftragswertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung. Weitergehende Schadensersatzansprüche

des Kunden wegen Verzögerungen sind ausgeschlossen, soweit sich aus Ziffer 10 nichts Abweichendes ergibt.

3.14 Stellt sich während der Leistungserbringung, aber bei Vertragsschluss für uns nicht erkennbar, heraus, dass die

Reparatur wegen von uns nicht zu vertretenden Mängeln des Reparaturgegenstandes unmöglich ist, so sind wir

berechtigt, dem Kunden die bis zu dieser Feststellung erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Stellt sich

während der Leistungserbringung, aber bei Vertragsschluss für uns nicht erkennbar, heraus, dass die weitere

Durchführung der Leistungen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen unwirtschaftlich ist, werden wir den Kunden

unverzüglich hiervon verständigen. Entscheidet sich der Kunde dazu, die Leistungen nicht weiter durchführen zu

lassen, sind wir berechtigt, dem Kunden die bis zu diesem Zeitpunkten erbrachten Lieferungen und Leistungen in Rechnung zu stellen einschließlich des entsprechenden Gewinnanteils.

4. Preise und Zahlung

4.1 Alle Preise verstehen sich ab unserem Betrieb, exklusive Verpackungs-, Fracht-, Versand- und

Entsorgungskosten. Es sind- vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – Netto-Preise zzgl. der im Zeitpunkt der

Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

4.2 Ändern sich die für unsere Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Vorlieferantenpreise, Fertigungsmaterial,

Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc.) in der Zeit vom Abschluss des Kaufvertrages bis zum vertraglich

vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung, sind wir berechtigt, vom Kunden nachträglich die Vereinbarung eines

angemessen höheren Preises zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Kunde berechtigt, vom

Kaufvertrag zurückzutreten.

4.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Kunde zur Abholung verpflichtet. Wird Versendung durch uns

vereinbart, bestimmen wir, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, Versandweg, -mittel sowie Spediteur und

Frachtführer und berechnen anfallende Verpackungs-, Fracht- und Versandkosten gesondert. Bei Lieferungen ins

Ausland sind sämtliche von uns zu erbringende Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Kunden zu

erstatten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht bei Versendung

der Sache auf den Kunden über, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder

wenn die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

4.4 Soweit wir Waren, Motoren, Turbolader, Baugruppen- oder Einzelteile nach Meldung der Liefer- oder

Abholbereitschaft an den Kunde einlagern müssen, weil Abholungen oder Lieferungen auf Wunsch des Kunden um

mehr als eine Woche verzögert werden sollen oder weil sich die Abholung oder Auslieferung aus einem sonstigen

Grund, den der Kunde zu vertreten hat, um mehr als eine Woche verzögert, sind wir berechtigt, dem Kunde für jeden

angefangenen Tag der Einlagerung Lagergeld zu marktüblichen Preisen zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die

Lagerung in unserem eigenen Betrieb stattfindet. Der Kunde kann nachweisen, dass uns kein oder ein wesentlich

geringerer Schaden wegen der verzögerten Abholung oder Auslieferung entstanden ist.

4.5 Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar, soweit nicht

Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Ein Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4.6 Uns im Wege des Tauschs überlassene Altteile wie Anlasser, Lichtmaschinen, Motoren, Turbolader, Baugruppenoder

Einzelteile werden zu dem vereinbarten Preis berechnet, vorausgesetzt, diese sind instandsetzungsfähig.

Andernfalls nehmen wir eine Nachberechnung vor. Im Falle der Nachberechnung hat der Kunde einen Anspruch auf

Rückforderung des zwecks Tauschs überlassenen Gegenstandes.

4.7 Bei umfangreichem Materialaufwand und langfristigen Arbeiten sind wir berechtigt, eine angemessene

Vorauszahlung zu verlangen, um die Vorfinanzierung zu gewährleisten.

4.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche

rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder der Gegenanspruch, mit dem aufgerechnet werden soll, im

Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserem Anspruch steht, gegen den aufgerechnet werden soll.

5. Abnahme

- 5.1 Lieferungen und Leistungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- 5.2Die Abnahme erfolgt auf Kosten des Kunden.
- 5.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach Meldung der

Liefer- oder Abholbereitschaft zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht

vollständig, so gilt die Lieferung oder Leistung nach unserer schriftlichen Aufforderung zur Abnahme unter Setzung

einer angemessenen Frist als abgenommen, sofern wir auf diese Folge hingewiesen haben.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und

künftigen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsware).

6.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Zu anderen

Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu ihrer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der

Kunde nicht berechtigt.

6.3 Der Kunde hat das Recht, Vorbehaltsware weiterzuverarbeiten. Diese Weiterverarbeitung erfolgt kostenfrei und ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

6.4 Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben

wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des

Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Waren. Erlischt unser Eigentum durch

Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der

neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere

Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

6.5 Der Kunde tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Wird die

Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, gilt die Abtretung

der Forderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Weiterverkaufswertes der Vorbehaltsware. Beim

Weiterverkauf von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des

Weiterverkaufswertes dieser Miteigentumsanteile.

6.6 Der Kunde ist ermächtigt, die an uns aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware abgetretenen Forderungen einzuziehen.

6.7 Wir sind zum Widerruf der Erlaubnis zum Weiterverkauf nach Ziffer 6.2.1 und der Einziehungsermächtigung nach Ziffer 6.2.5 berechtigt, wenn a) sich der Kunde mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet; b) der

Kunde außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat; oder c) nach

Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden erkennbar wird,

durch die ein Anspruch von uns gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung

des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder einem Wechsel- oder Scheckprotest.

7. Erweitertes Pfandrecht

An den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen steht uns wegen der Forderungen aus

dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher

erbrachten Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in

Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur,

soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Gegenstand dem Kunden gehört.

8. Mängelrechte bei werkvertraglichen Leistungen (Reparaturen, Instandsetzungen, etc.)

8.1 Die von uns zu erbringenden Reparatur-, Instandsetzungs- und sonstigen Leistungen entsprechen dem zum

Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Stand der Technik. Garantien im Rechtssinne sind hiermit nicht verbunden.

- 8.2 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Sitz unseres Betriebes.
- 8.3 Nachbesserung oder Nachlieferung werden von uns aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht

ausgeführt, es sei denn, wir geben eine abweichende Erklärung ab. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns

der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir es gegenüber dem Kunde ausdrücklich erklären.

8.4 Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht, soweit am Leistungsgegenstand üblicher

Verschleiß oder Verbrauch

vorliegt, Beistellungen des Kunden betroffen sind, der Kunde ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen

vorgenommen oder in eigener Verantwortung selbst oder durch einen Dritten Arbeiten durchgeführt oder auf sonstige

Weise nicht fachgerechte oder fachkundige Einwirkungen auf den Leistungsgegenstand vorgenommen hat,

Herstellervorgaben nicht beachtet worden sind oder nach Gefahrübergang ein nichtbestimmungsgemäßer,

übermäßiger, nachlässiger, fehlerhafter Gebrauch oder eine sonstige nicht in unserem Verantwortungsbereich

liegende unsachgemäße äußere Einwirkung auf den Leistungsgegenstand stattgefunden hat.

8.5 Festgestellte Mängel sind vom Kunden jeweils unverzüglich schriftlich zu rügen. Bei Fehlschlagen der

Nacherfüllung steht dem Kunden nach seiner Wahl unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zur

Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag zu. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziffer 10.

9. Mängelrechte bei Lieferungen (Kauf oder Tausch)

9.1 Mit etwaigen Beschaffenheitsvereinbarungen der zu liefernden Waren übernehmen wir keine Garantie oder ein sonstiges Beschaffenheitsrisiko im Sinne des Gesetzes.

9.2Ziffern 8.2 bis 8.4 gelten entsprechend.

9.3 Festgestellte Mängel sind vom Kunden jeweils unverzüglich schriftlich zu rügen. Weist die Lieferung im Zeitpunkt

des Gefahrübergangs einen Mangel auf, werden wir die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels

(Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Ware (Nachlieferung) erbringen. Die Wahl der Modalität der

Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) erfolgt durch uns. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der

Kunde nach seiner Wahl das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Für Schadens- und

Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 10.

10.Haftung

10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem

Rechtsgrund (Vertrag, Delikt,

Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, etc.), sind ausgeschlossen.

- 10.2 Der Haftungsausschluss nach vorstehender Ziffer 10.1 gilt nicht:
- a) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- b) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit,
 - c) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; ci)
- d) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der

Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist

jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund

Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem

Produkthaftungsgesetz haften.

- 10.3 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
- 10.4Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden
- 10.5 Für Verzögerungsschäden gilt Ziffer 3.13 vorrangig vor dieser Ziffer 10.

11. Verjährung

Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren innerhalb von einem Jahr ab Erhalt der Lieferung bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht:

- a) im Falle von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter, die zur Herausgabe der Sache berechtigen);
- b) für Schadensersatzansprüche aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;

- c) soweit der Kunde Verbraucher ist: für Ansprüche auf Nacherfüllung, wegen Rücktritts oder Minderung;
- d) soweit der Kunde Unternehmer ist: im Falle von §§ 478, 479 BGB (Unternehmerrückgriff).

In den vorgenannten Fällen verjähren Ansprüche des Kunden wegen Mängeln innerhalb der gesetzlichen

Verjährungsfrist.

12.Datenschutz

Wir sind berechtigt, sämtliche Daten über den Kunden, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen,

zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

13. Sonstiges

13.1 Der Kunde hat unsere Unterlagen und unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend:

"Informationen") vertraulich zu behandeln. Er ist insbesondere nicht dazu berechtigt, ohne unsere vorherige

schriftliche Zustimmung Informationen an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.

- 13.2 Bei Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, können wir nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Kunden oder den Dritten leisten.
- 13.3 Erfüllungsort für sämtliche unserer Verbindlichkeiten ist der Sitz unseres Betriebes.
- 13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergebenden

Streitigkeiten ist der Sitz unseres Betriebes.

13.5 Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Ort, Datum:	Unterschrift:	Stempel:
Name in Blockbuchstaben:		